

den 10. November 1940.

Prof. Dr. Hermann Schmiedler,
München 59, Großriedrichsplatz 21.

glaube also, das es ganz in der Richtung Ihrer seit April dieses
Jahres eingenommenen Haltung gegenüber den "Denkmälern" liegt,
wenn Sie das Herausgeberrecht des Reichsinstituts dem Unternehmen
der "Denkmäler", das "in Verbindung mit dem Reichsinstitut" arbeitet,
nun auch vollauf übertragen, "unbeschadet der Rechte Dritter".
Mit den besten Grüßen und

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Lieber Herr Kollege Stengel!

B. Thumidler

Nach Ihrem Briefwechsel mit Herrn Rechtsanwalt Dr.
Schmidt in Sachen der "Denkmäler", den Sie mir zugehört gemacht
haben, und nach unserer vorherigen Besprechung möchte ich die
Lage nochmals in feindlicher Weise kennzeichnen. Sie erklären (Ihr
Brief an Herrn Dr. Schmidt vom 4. XI.), daß das Reichsinstitut nur
über das Herausgeberrecht seiner Texte verfügt, und nicht über die
Autoren- und Verlagsrechte. Was die Autorenrechte angeht, so
waren wir einst darüber, daß diese bei den Monumenten niemals be-
standen haben. Aber auch wenn sie durch neue Gesetzgebung des Reiches
neu geregelt werden sollten, so bin ich als wissenschaftlicher Redakteur
und Kenner sämtlicher Texte der MG. Mann genug, um die neuen Texte
und Übersetzungen der "Denkmäler" und der neuen Serie so zu gestalten,
daß Rechte der letzten Redakteure dadurch nicht verletzt werden.
Genauso gilt aber den Rechten der Verleger gegenüber. Abgesehen
davon, daß in diesen Texten seit 1875 (aber auch schon vorher) er-
hebliche Mittel des Reiches stecken und das Reichsinstitut als mi-
destens gewisse Mitwirkungsrechte neben den Verlegern für sich in
Anspruch nehmen kann, die die Selbständigkeit der neuen Ausgaben und
Übersetzungen gegenüber den vorherigen begründen und einen Anspruch
und Ansprüche der vorherigen Verleger nicht als gerechtfertigt er-
scheinen lassen. Ich habe also dem Handel Verlag geraten, Ihre Klausel
"unbeschadet der Rechte Dritter" anzunehmen und seine darauf bezüg-
lichen Bedenken fallen zu lassen.
Ich glaube dabei allerdings voraussetzen zu können, daß
das Reichsinstitut, wie Sie selbst stets zu erkennen gegeben haben,
an den "Denkmälern" und den neuen Übersetzungen und besonders der
neuen Serie ein eigenes Interesse hat und dieses auch zu vertreten
gewillt ist. Ein eigenes Risiko des Reichsinstituts fällt mit Annahme
der Klausel "unbeschadet der Rechte Dritter" hinweg, und es ist nur
noch erforderlich, daß das Reichsinstitut dem Handel Verlag das
Reichsinstitut zustehende Herausgeberrecht nun ohne weitere
Klauseln und Vorbehalte überträgt. Der Verlag arbeitet, so wie sich
die Dinge jetzt gestalten haben, im Auftrag und Interesse des
Reichsinstitutes, und muß dann wohl die Sicherheit haben, daß das
Reichsinstitut sich zu diesem Auftrag und Interesse - unbeschadet
der Rechte Dritter - auch vollumfänglich bekannt.
Daß das Reichsinstitut ein solches Interesse an der Zugäng-
lichmachung seiner Texte an eine möglichst weite Öffentlichkeit hat,
brauche ich ja Ihnen gegenüber nicht zu sagen, es geht aus Ihrem ganzen
Verhalten in der Angelegenheit von Anfang an hervor. Und daß das
Reichsinstitut kein Interesse daran hat, Rechte an seine eigenen Texte,
die nur durch Mitwirkung und Mittel des Reiches gewonnen werden sind,
bei Privaten zu monopolisieren und die alten Texte zur deutschen Ge-
schichte damit für eine weitere Öffentlichkeit zu sperren, liegt
wohl auch auf der Hand und in der Richtung Ihrer Meinungen. Ich